



Schriftliche Entscheidung  
Mitgeteilt durch Zustellung an  
a) Kl. am  
b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

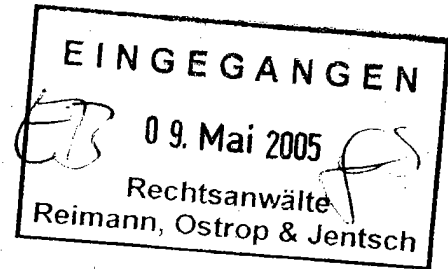
VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des F 1955,  
Badst



Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Ronald Reimann,  
Bernward Ostrop und Oda Jentsch,  
Mehringdamm 34, 10961 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das  
Bundesministerium des Innern, vertreten durch das  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,  
Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Beklagte,

beteiligt:  
der Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 33. Kammer, durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Moll  
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 4. Mai 2005  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides  
des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flücht-  
linge vom 13. September 2001 verpflichtet festzustellen, dass  
die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz in Be-  
zug auf Aserbaidschan vorliegen. Im Übrigen wird die Klage  
abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Hinsichtlich der Kosten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beteiligten können die jeweils gegen sie gerichtete Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils gegen sie festzusetzenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt im Folgeverfahren seine Anerkennung als Asylberechtigter und die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Eigenen Angaben zufolge ist er aserbaidtschanischer Staatsangehöriger gleicher Volkszugehörigkeit. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Seine Ehefrau und seine Kinder halten sich ebenfalls in der Bundesrepublik auf und haben Asyl beantragt. Ihre Asylanträge wurden abgelehnt. Ihre Asylklagen sind am Verwaltungsgericht Berlin anhängig - VG 33 X 259.01 und VG 33 X 326.03 -. 1995 beantragte der Kläger zum ersten Mal Asyl und begründete sein damaliges Asylbegehren im Wesentlichen damit, dass er in Aserbaidtschan der OMON angehört habe, zum Militärdienst habe einberufen werden sollen, zunächst Mitglied der „Volksfront“, später der SDAP gewesen sei und seine wissenschaftlichen Arbeiten nicht mehr habe veröffentlichen können. Das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt - lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 23. Januar 1996 - D 1 980 656-425 - ab. Seine Klage - VG 33 X 49.96 - nahm der Kläger zurück, da er nach Aserbaidtschan habe zurückkehren wollen. Am 9. März 2001 stellte er erneut einen Asylantrag und führte zur Begründung in einem schriftlichen Statement aus, dass er nach seiner zwischenzeitlichen Rückkehr nach Aserbaidtschan zu seinem Schutz und zum Schutz seiner Familie vor den dortigen Behörden den Namen, den sein Vater bis in die dreißiger Jahre getragen habe, angenommen habe. Die Namensänderung habe er 1998 im Standesamt in Aserbaidtschan vornehmen lassen. Unter dem neuen Namen habe er sich angemeldet. Die SDAP habe er verlassen und sich der „Aserbaidtschanischen Demokratischen Partei“ - ADP - angeschlossen.

In der aserbajdschanischen Zeitung „Ulus“ seien am 24. Juni, 1. und 19. Juli 2000 Artikel von ihm erschienen, in denen er sich kritisch über die politischen Verhältnissen in Aserbajdschan geäußert habe. In der Zeitung „Halq“ sei am 28. Juli 2000 unter der Überschrift „Ein Räuber kann nicht Retter der Nation sein“ eine harte Kritik an ihm, dem Kläger, veröffentlicht worden. In der Folgezeit er habe sich bei Freunden verborgen gehalten. Unweit seines Hauses sei er am 5. August 2000 von zwei Männern in Zivil zu Boden geworfen und verprügelt worden. Um sich dem Zugriff der aserbajdschanischen Behörden zu entziehen, sei er eine Woche später in die Türkei gereist. Nach Ablauf seines türkischen Monatsvisums sei er nach Aserbajdschan zurückgekehrt. An der Universität seien ihm keine Studenten mehr zugeteilt worden. Sein Lohn sei an jemand anderen ausgezahlt worden. Am 4. November 2000 sei in der Zeitung „Ulus“ ein weiterer Artikel von ihm erschienen, in dem er Hejdar Alijew der dreißigjährigen Verhöhnung des Volkes beschuldigt habe. Danach habe er sich bei Freunden versteckt. Weihnachten habe er zu seiner Familie gewollt. Als er am 29. Dezember 2000 habe nach Hause gehen wollen, sei er an einer Bushaltestelle von drei ihm Unbekannten zusammengeschlagen worden. Von denselben Leuten sei seine Ehefrau auf ihrem Rückweg vom Markt am 31. Dezember 2000 misshandelt worden. Der Kläger und seine Ehefrau hätten sich an die Polizei gewandt und ihre Angreifer beschrieben. Die Polizisten hätten sich ihre Angaben notiert. Von einem Gerichtsmediziner habe sich die Ehefrau des Klägers am 2. Januar 2001 untersuchen lassen. Über ihre Verletzungen sei ein Gutachten erstellt worden. In einem Wäldchen vor einer Polizeiverwaltung in Baku sei der Kläger von den drei Leuten, die ihn am 29. Dezember 2000 misshandelt hätten, am 13. Januar 2001 erneut zusammengeschlagen worden. Zwei Polizisten hätten dies gesehen. Sie hätten weggeschaut und nichts unternommen. Zwei Tage darauf sei der Kläger vom Gerichtsmediziner untersucht worden und habe sich ein Gutachten über die bei ihm festgestellten Verletzungen anfertigen lassen. Mit dem Gutachten habe er sich an die Polizei gewandt. Die Polizisten hätten ihn beleidigt und davongejagt. Zur gleichen Zeit sei seine Ehefrau im Hof ihres Hauses aufgesucht, beleidigt und geschlagen worden. Ihr sei mit einer Vergewaltigung gedroht worden. Am 22. Januar 2001 hätten zwei Männer versucht, den Sohn des Klägers zu entführen. Als die Männer auf ihn zugekommen seien, habe er sich zwischen anderen Schülern verbergen können.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt gab der Kläger an, dass er zusammen mit seinem Sohn am 8. März 2001 mit Hilfe eines Schleppers von Baku nach Frankfurt am Main geflogen sei. Bei den Männern, die ihn überfallen und misshandelt hätten, habe sich um Kriminalpolizisten gehandelt. Dies habe er gewusst, weil er 1999 wegen einer Passangelegenheit bei der Polizeiverwaltung gewesen sei und seine späteren Angreifer dort in Uniform gesehen habe. In einem Artikel der „Halg“ vom 28. April 2001 sei behauptet worden, dass er einen Artikel für eine deutsche Zeitung verfasst habe. Auch sei er als Vaterlandsverräter bezeichnet worden.

In ihrem schriftlichen Statement berichtete seine Ehefrau, dass er, der Kläger, in einem „Halg“-Artikel vom 28. Juli 2000 scharf kritisiert worden sei. Als Universitätsdozent habe er keine Studenten und keinen Lohn mehr erhalten. Am 5. August 2000 sei er von Personen, die Zivilkleidung getragen hätten, zusammengeschlagen worden. Acht Tage später habe er Aserbaidshan verlassen. Nach seiner Rückkehr habe er sich bei Freunden versteckt. Am 29. Dezember 2000 sei er erneut zusammengeschlagen worden. Sie, seine Ehefrau, sei am 31. Dezember 2000 auf dem Weg vom Markt nach Hause von drei Männern angegriffen und misshandelt worden. Mit dem Kläger sei sie zur Polizei gegangen. Sie hätten Anzeige erstattet. Die Polizisten hätten die Anzeige nur widerwillig aufgenommen. Über ihre Verletzungen hätten der Kläger und seine Ehefrau am 2. Januar 2001 medizinische Gutachten durch einen Gerichtsmediziner erstellen lassen. Am 13. Januar 2001 sei der Kläger unweit einer Polizeiwache vor den Augen zweier Polizisten verprügelt worden. Über seine Verletzungen habe sich der Kläger wieder ein Gutachten erstellen lassen, mit dem er zur Polizei gegangen sei. Die Polizisten hätten ihn hinausgeworfen. An demselben Tag, dem 13. Januar 2001, hätten drei Männer sie, die Ehefrau des Klägers, verprügelt und ihr mit Vergewaltigung gedroht. Am 22. Januar 2001 sei versucht worden, ihren Sohn auf dem Weg von der Schule zu entführen. Am 8. März 2001 hätten der Kläger und sein Sohn Aserbaidshan verlassen. Die Ehefrau und die Tochter seien zurückgeblieben und hätten sich bei Freunden versteckt. Später seien sie nach Hause zurückgekehrt. Die Ehefrau sei davon ausgegangen, dass das ihr gegenüber bestehende Verfolgungsinteresse nach dem Fortgang des Klägers entfallen sei. Nach einigen Tagen sei sie zum Polizeirevier mitgenommen und dort nach dem Kläger befragt und geschlagen worden. Danach sei sie zu ihrer Mutter gezogen. Ab und zu sei sie nach Hause gegangen und

habe von Nachbarn erfahren, dass sich ständig zwei Männer, einer von ihnen in Polizeiuniform, für sie, die Familie des Klägers, interessiert hätten. Am 9. Oktober 2001 seien Polizisten zum Hof der Familie des Klägers gekommen, hätten dort den Bruder des Klägers angetroffen und alles durchsucht. Am 27. Juli 2002 sei in der „Ulus“-Zeitung ein Brief des Klägers aus Berlin mit seinem Foto und der Wiedergabe seiner Erlebnisse in Aserbaidschan bis hin zu seiner Flucht veröffentlicht worden. Am 23. August 2002 seien zwei Männer in Zivil und ein Mann in Polizeiuniform in den Hof der Familie des Klägers eingedrungen, hätten Haus und Hof durchsucht und im Haus alles zertrümmert. Gegen Abend desselben Tages sei ein Polizist zum Haus der Mutter der Ehefrau des Klägers gekommen, habe ihr, der Ehefrau, mitgeteilt, dass sie unter polizeilicher Aufsicht stehe, und habe ihr den Besuch zweier Mitarbeiter des Ministerium für Nationale Sicherheit für denselben Tag angekündigt. Sie, die Ehefrau des Klägers, habe sich für zwei Wochen bei Bekannten versteckt. Nach ihrer Rückkehr zu ihrer Mutter sei sie dort am 17. September 2002 von drei Männern aufgesucht, angeschrien und verprügelt worden. Die Männer hätten gesagt, dass sie den Kläger wegen seiner verleumderischen Artikel „im Kerker bis zu seinem Tode schmachten lassen“ wollten. In der Folgezeit hätten sich derartige Besuche oft wiederholt. Um ihre Mutter nicht weiter zu gefährden, sei die Ehefrau des Klägers am Neujahrstag in ihr Haus zurückgegangen. Zwei Tage später sei sie von einem Mann in Zivil und einem Uniformierten aufgesucht und geschlagen worden. Ihr und dem Kläger seien Verbindungen zum Führer der ADP Rasul Gulijew unterstellt worden. Ab Mai seien sie häufiger gekommen.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt erklärte die Ehefrau des Klägers, dass sie am 31. Dezember 2000 auf dem Nachhauseweg vom Markt von drei Männern misshandelt worden sei. Das Datum des Tages, an dem sie von den drei Männern im Hof ihres Hauses aufgesucht, geschlagen und mit Vergewaltigung bedroht worden sei, korrigierte sie - ohne vorherige Vorhaltung - auf den 15. Januar 2001. Weiter berichtete sie vom misslungenen Versuch, ihren Sohn auf seinem Weg von der Schule zu entführen. Etwa einen Monat nach der Ausreise des Klägers sei sie von der Polizei auf das Revier mitgenommen und dort nach dem Kläger befragt und geschlagen worden. Danach habe sie sich bei ihrer Mutter versteckt. Als Grund ihrer Ausreise verwies sie auf die Ereignisse im Anschluss an den Zeitungsartikel des Klägers vom 27. Juli 2002. Am 23. August 2002 seien zwei Männer in Zivil und ein Polizist zum Haus des Klägers

und seiner Ehefrau gekommen. Die Männer hätten dort den Bruder des Klägers angetroffen, die Tür eingetreten und alles durchsucht. Am selben Tag sei sie, die Ehefrau des Klägers, im Haus ihrer Mutter von einem Polizisten aufgesucht und davon in Kenntnis gesetzt worden, dass sie von der Polizei und vom Ministerium für Nationale Sicherheit beobachtet werde. Nachdem sie sich zwischenzeitlich bei einer Bekannten aufgehalten habe, sei sie nach ihrer Rückkehr zum Haus ihrer Mutter am 17. September 2002 von zwei Männern in Zivil und dem Polizisten, der am 23. August 2002 zu ihr gekommen sei, aufgesucht worden. Sie hätten sie geschlagen und gesagt, der Kläger schreibe „schmutzige“ Artikel. Sie würden ihn überall finden. Als sie Anfang 2003 zum letzten Mal von Polizisten aufgesucht worden sei, seien ihrem Mann, dem Kläger, Beziehungen zu Gulijew unterstellt worden. Mit ihrer Tochter habe sie Aserbaidschan am 11. Juni 2003 verlassen und sei von Russland aus in einem Lkw in die Bundesrepublik gereist.

Durch Bescheid vom 13. September 2001 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Änderung seiner Feststellungen im Bescheid vom 23. Januar 1996 zu § 53 Ausländergesetz ab und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Aserbaidschan an. Dass der Kläger längere Zeit bei staatlichen Einrichtungen beschäftigt gewesen sei, zeige das fehlende Verfolgungsinteresse der aserbaidschanischen Behörden. Gleiches gelte für den Umstand, dass die Behörden, obwohl sie hierzu die Möglichkeit gehabt hätten, auf den Kläger nicht zugegriffen hätten. Außerdem hätte sich der Kläger mit Hilfe eines Anwaltes gegen die etwaigen Übergriffe der Polizei zur Wehr setzen können.

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und trägt ergänzend vor, dass er am 12. August 2001 in der Zeitung „Ulus“ einen weiteren Artikel veröffentlicht habe, in dem er die Möglichkeit verneine, dass die Macht in Aserbaidschan durch Wahlen an die Opposition übergehen könne. In der „Halg“ sei am 7. Oktober 2001 eine Replik erschienen, in der der namentlich genannte Kläger als Verbrecher bezeichnet werde. Kurz nach dem Erscheinen der Replik seien zwei Männer zum Haus des Klägers gegangen, hätten dort den Bruder des Klägers angetroffen und nach dem Kläger und dessen Familie befragt. Mit Hilfe eines Schleppers sei der Kläger über den Frankfurter Flughafen in die Bundesrepublik eingereist. An die Fluglinie könne er sich nicht erinnern. Vom Schlepper habe er einen falschen Pass erhalten, der nicht auf seine Personalien ausgestellt gewesen sei. Im Pass habe ein Name in lateinischen

Buchstaben gestanden, den er nicht richtig habe lesen können. Es könne der Name „Mamedov“ gewesen sein. Pass und Flugticket seien beim Schlepper geblieben. Von Frankfurt sei er in einem Wagen nach Berlin gefahren und habe dort den Asylantrag gestellt.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13. September 2001 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - und die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Der Kläger legte die von ihm genannten Zeitungsartikel teils im Original, teils in Kopie, teilweise mit deutscher Übersetzung vor. Ausweislich der Übersetzungen wird der Kläger als Autor der Artikel vom 1. und 19. Juli 2000, vom 11. November 2000 und 12. August 2001 namentlich genannt. In der Übersetzung des Artikels „Ein Räuber kann nicht Befreier sein“ werden weder der Name des Klägers noch seine Artikel erwähnt. In den „Halg“-Artikeln vom 28. April und 7. Oktober 2001 wird der Kläger mit Namen genannt. Der Kläger reichte überdies mehrere Auskünfte von amnesty international zur Akte, darunter den Länderkurzbericht zu Aserbaidschan vom Juli 2002, in dem es um die Zeitung „Ulus“ geht und die Situation von Journalisten beschrieben wird. Vorgelegt wurden des Weiteren das gerichtsmedizinische Gutachten vom 16. Januar 2001 und im Asylverfahren der Ehefrau des Klägers zwei ärztliche Atteste vom 9. Dezember 2002 und vom 23. Juni 2003, wonach der Kläger mehrfach verprügelt worden sei, im März 2000 mit seinem Sohn Baku verlassen habe und unter anderem an einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung schweren Grades mit Krankheitswert leide.

Auf Anfrage des Gerichts teilte das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 19. August 2002 mit, dass die Familie des Klägers und dessen Bruder unter der vom Kläger im Asylverfahren angegebenen Adresse wohnten. Den Anwohnern der Straße sei die Familie des Klägers bekannt. Bestätigt würden die Namensänderung des Klägers sowie die Veröffentlichung der Artikel vom 24. Juni, 1., 19. und 28. Juli 2000 sowie vom 12. August und vom 7. Oktober 2001 und die Autorenschaft des Klägers hinsichtlich der in der Zeitung „Ulus“ erschienen Artikel. „Ulus“ sei eine oppositionelle Zeitung, die der ADP nahestehe. Ihr komme aufgrund ihrer Auflage von 3.000 Exemplaren in der aserbaidischen Presselandschaft eine untergeordnete Bedeutung zu. Ihr Gründer und ehemaliger Chefredakteur sei im Sommer 2001 für sechs Monate inhaftiert worden. Dies werde als politisch motivierte Unterdrückungsmaßnahme wegen der Nähe der Zeitung zur ADP gewertet. „Halq“ sei mit einer Auflage von ca. 6.100 Exemplaren gleichfalls von geringer Bedeutung. In ihrer politischen Ausrichtung sei sie eine Regierungszeitung und orientiere sich an den Vorgaben des Präsidialapparates. In der ergänzenden Auskunft vom 3. Februar 2003 weist das Auswärtige Amt drauf hin, dass es über keine Erkenntnisse verfüge, wonach aserbaidische Behörden Maßnahmen gegen Autoren ergriffen hätten, deren Artikel einen ähnlichen Inhalt hätten, wie die vom Kläger vorgelegten „Ulus“-Artikel.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und zum Vorbringen der Beteiligten wird auf die Verwaltungsstreitakte und auf die Asylakten des Klägers aus seinem Erst- und seinem Folgeverfahren sowie auf die Asylakte seiner Ehefrau - 5 029 932-425 - verwiesen. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.

Durch Beschluss vom 13. April 2005 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen. Die Beteiligten haben auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.



### Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - auf ihn als Einzelrichter übertragen hat. Das Gericht kann gemäß § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - im schriftlichen Verfahren entscheiden, da die Beteiligten übereinstimmend auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben.

Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes vom 13. September 2001 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Mit Ausnahme der vom Kläger begehrten Asylanerkennung sind, nachdem sein erstes Asylverfahren nach der Rücknahme seiner Klage bestandskräftig beendet worden ist, die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - erfüllt. Die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG, deren Lauf mit der Wiedereinreise des Asylsuchenden beginnt (OVG Meck.-Vorp., Beschluss vom 13. September 1996 - 3 M 79/96 - NVwZ-RR 1998, S. 140 f.), ist eingehalten. Ausweislich des gerichtsmedizinischen Gutachtens vom 16. Januar 2001 befand sich der Kläger zumindest noch am 15. Januar 2001 in Aserbaidschan. Sein Folgeantrag datiert vom 9. März 2001.

Das Gericht hat „in der Sache durchzuentcheiden“; über den geltend gemachten Anspruch hat es zu befinden (BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1998 - 9 C 28.97 - BVerwGE 106, S. 171, 172 ff.). Dem Kläger ist Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, nicht hingegen Asyl. Es steht nicht fest, dass er entsprechend seinem Vorbringen auf dem Luftweg von Aserbaidschan aus und nicht auf dem Landweg aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16a Abs. 2 Grundgesetz, § 26a Abs. 1 und 2 AsylVfG in Verbindung mit Anlage I zu dieser Norm in die Bundesrepublik einreiste. Insoweit legte der Kläger nicht, wie dies erforderlich ist (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 16. Dezember 2000 - A 14 S 2443/98 - AuAS 2000, S. 152 ff.), glaubhaft und substantiiert dar, dass sich die Sachlage im Verhältnis zum früheren

Asylverfahren dergestalt zu seinen Gunsten geändert hat, dass nunmehr seine Asyl-  
anerkennung in Betracht kommt und damit die Voraussetzungen des Wiederaufnah-  
megrundes nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, der nach dem Vorbringen des Klägers zu  
seinem Reiseweg einzig in Betracht kommt, gegeben sind. Bei der Klärung seines  
Reiseweges hat der Asylsuchende in erheblichem Umfang mitzuwirken (§ 15  
AsylVfG). Er hat insbesondere seinen Pass sowie den Flugschein und sonstige Unter-  
lagen, die Aufschluss über seinen Reiseverlauf erbringen können, vorzulegen (§ 15  
Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nrn. 3 und 4 AsylVfG). Besitzt er die erforderlichen Einreise-  
papiere nicht, hat er an der Grenze bzw. bei der Grenzbehörde auf dem Flughafen um  
Asyl nachzusuchen (§§ 13 Abs. 3 Satz 1, 18 f. AsylVfG). Diesen gesetzlichen Mitwir-  
kungspflichten kam der Kläger nicht nach. Er nannte nur den Abflug- und den An-  
kunftsflughafen sowie den Reisetag. Er legte weder den verwendeten Pass noch Flu-  
gunterlagen vor. Auch sorgte er bei seiner Einreise, die nach seinen Angaben über  
den Frankfurter Flughafen erfolgte, nicht dafür, dass seine Angaben unmittelbar am  
Flughafen überprüft werden konnten. Er wandten sich nicht unverzüglich mit dem Be-  
gehren, politisches Asyl zu erhalten, an die am Flughafen tätigen Beamten des Bun-  
desgrenzschutzes oder der Polizei, um ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, seine Anga-  
ben zur Luftwegseinreise beispielsweise durch Befragung des Flugpersonals zu über-  
prüfen. Erst in Berlin suchte er um Asyl nach. Erfolg versprechende Nachforschungen  
zur Verifizierung seiner Angaben zur Einreise wurden von ihm dadurch unmöglich ge-  
macht. Die Überprüfung von Passagierlisten schied aus. Die Luftfahrtgesellschaft  
nannte der Kläger nicht. Über den Namen, unter dem er gereist sein will, vermochte er  
lediglich Vermutungen anzustellen. Die lateinische Schrift, mit der der Name in dem  
von ihm verwendeten Pass eingetragen gewesen sei, habe er nicht richtig lesen kön-  
nen. Dies wirkt sich zu seinen Ungunsten aus, da die materielle Beweislast für die Ein-  
reise auf dem Luftweg, und zwar aus einem Staat, der nicht zu den sicheren Dritt-  
staaten gehört, beim Asylbewerber liegt (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1999 - 9 C  
36.98 - BVerwGE 109, S. 174, 179 f.).

Nach dem Vorbringen des Klägers, den Bekundungen seiner Ehefrau und der Aus-  
kunft des Auswärtigen Amtes vom 19. August 2002 ist aber davon auszugehen, dass  
der Kläger aufgrund der von ihm veröffentlichten Zeitungsartikel und damit wegen sei-  
ner politischen Überzeugung in Aserbaidshan verfolgt wurde. Auch kann nicht mit der  
wegen seiner Vorverfolgung erforderlichen (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1995 - 9 C 1/94  
- NVwZ 1995, S. 391, 392 f.) hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden, dass

ihm, dem Kläger, in Anknüpfung an die bereits von ihm erlittene Verfolgung bei seiner Rückkehr eine erneute auf seine politische Überzeugung bezogene Verfolgung droht. Ihm steht Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu, wonach der Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. In seinen Zeitungsartikeln gab der Kläger seine kritische Haltung zur politischen Situation Aserbaidschans kund, auch zum damaligen Präsidenten Hejdar Alijew. Da er als Verfasser namentlich genannt wurde, waren ihm die Artikel individuell zuzuordnen. Hierdurch exponierte er sich. Auch wurde die oppositionelle Haltung des Klägers im regierungsnahen Lager wahrgenommen. Dies zeigen die Artikel in der Zeitung „Halg“, die sich nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19. August 2002 an den Vorgaben der Regierung Aserbaidschans orientiert. Zwar lässt die Übersetzung des Artikels „Ein Räuber kann nicht Befreier sein“ keine Bezüge zum Kläger und seinen Artikeln erkennen, in den Artikeln vom 28. April und 7. Oktober 2001 wird der Kläger aber mit Namen genannt, seine Ansichten werden kritisiert. Die beiden „Halg“-Artikel sind Repliken auf die Veröffentlichungen des Klägers. Dass die Artikel in den Zeitungen „Ulus“ und „Halg“ vom 24. Juni, 1., 19. und 28. Juli 2000 sowie vom 12. August und vom 7. Oktober 2001 tatsächlich erschienen sind, wurde vom Auswärtigen Amt (Auskunft vom 19. August 2002) ebenso bestätigt wie die Autorenschaft des Klägers hinsichtlich der „Ulus“-Artikel. Glaubhaft ist auch das Vorbringen des Klägers zu den von ihm erlittenen Übergriffen. Seine Tätigkeit an der staatlichen Universität spricht nicht dagegen. Auch an der Universität war er von Repressalien betroffen. Ihm wurden keine Studenten mehr zugeteilt. Sein Lohn erhielt jemand anderes. Das Auswärtige Amt (Lageberichte vom 29. Januar 2002, S. 8 f., und vom 28. Januar 2005, S. 10, 12) berichtet ebenso wie amnesty international (Länderkurzbericht zu Aserbaidschan vom Juli 2002) immer wieder von Übergriffen auf regimekritische Journalisten. Ein Beispiel ist die Inhaftierung des „Ulus“-Gründers und ehemaligen Chefredakteurs, in der eine politisch motivierte Unterdrückungsmaßnahme gesehen wird (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 19. August 2002). Zwar verfügt das Auswärtige Amt (Auskunft vom 3. Februar 2003) über keine Erkenntnisse, dass es in der Vergangenheit Übergriffe in Anknüpfung an Artikel, die in der „Ulus“ erschienen und denen des Klägers vergleichbar sind, gab. Dennoch ist den Angaben des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal Glauben zu schenken. Seine Darstellung ist frei von Widersprüchen. Er nennt Details

und macht überprüfbare Angaben. So konnte die Namensänderung des Klägers bestätigt werden, auch seine Tätigkeit an der Universität und die Adresse, unter der die Familie des Klägers und sein Bruder wohnten (Auswärtigen Amt, Auskunft vom 19. August 2002). Vor allem aber wurden seine Angaben zu den Tagen, an denen er und seine Frau misshandelt wurden, von seiner Ehefrau bestätigt. Dies gilt für seine Misshandlungen unweit seines Hauses am 5. August 2000, auf seinem Nachhauseweg zum Weihnachtsfest am 29. Dezember 2000 und in der Nähe einer Polizeistation am 13. Januar 2001. Gleiches gilt für den Entführungsversuch des Sohnes am 22. Januar 2001. Diese übereinstimmenden Angaben machte die Ehefrau des Klägers nicht nur in ihrem schriftlichen Statement. Insoweit wäre nicht auszuschließen, dass sich die Ehefrau bei der Abfassung ihres Textes am schriftlichen Statement des Klägers orientierte. Auch bei ihrer Bundesamtsanhörung nannte sie präzise und mit ihren schriftlichen Ausführungen übereinstimmende Daten, insbesondere zu ihrer Misshandlung auf dem Rückweg vom Markt am 31. Dezember 2000. Zwar korrigierte sie das Datum, an dem ihr im Hof ihres Hauses die Vergewaltigung angedroht wurde, um zwei Tage nach hinten. Hierdurch stelle sie die Übereinstimmung mit der Darstellung des Klägers her. Diese Korrektur nahm die Ehefrau aber ohne vorherige Vorhaltung von sich aus vor, so dass keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihres Vorbringens aufkommen. Dem stehen auch die Angaben in den beiden ärztlichen Attesten vom 9. Dezember 2002 und vom 23. Juni 2003 zum Ausreisezeitpunkt des Klägers nicht entgegen, da der Arzt mit der Annahme, der Kläger habe Aserbaidschan mit seinem Sohn bereits im März 2000 verlassen, von einer sichtlich unzutreffenden Tatsachengrundlage ausging. Dass die Nachstellungen und Übergriffe auf den Kläger und seine Ehefrau an seine Zeitungsveröffentlichungen anknüpften, zeigen die am 23. August und 17. September 2002 gemachten Äußerungen derjenigen, die die Ehefrau des Klägers aufsuchten und misshandelten, wonach es um die „schmutzigen“ und „verleumderischen“ Artikel des Klägers gehe und er, der Kläger, deswegen bis zum Tode eingesperrt werden solle. Auch vermochte der Kläger in Aserbaidschan keinen Schutz vor den Übergriffen zu erlangen. Von der Polizei erhielt er keine Hilfe. Zwar machten sich die Polizisten bei seiner ersten Anzeigen Notizen. Dass Ermittlungen eingeleitet oder Erfolg versprechende Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, ist nicht ersichtlich. Vielmehr setzten sich die Übergriffe in der Folgezeit fort. Bei der Erstattung der zweiten Anzeige wurde der Kläger gar aus der Polizeiabteilung hinausgejagt. Als er am 13. Januar 2001 vor der Polizeiverwaltung zusammengeschlagen wurden, schauten die beiden Polizisten, die dies gesehen hatten, weg. Vor diesem Hintergrund ist es unerheblich, ob, wie der Kläger

und seine Ehefrau erklärten, an den Übergriffen Polizeibedienstete beteiligt waren und ob die Polizisten hierbei in amtlicher Eigenschaft handelten. Erwiesenermaßen war die Polizei - wie dargelegt - nicht willens, den Kläger zu schützen, so dass die von ihm erlittene Verfolgung abschiebungsrechtlich im Sinne des § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 4 lit. c) AufenthG erheblich war. Die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen war für den Kläger wegen der nicht ausreichenden Unabhängigkeit der Justiz in politischen Verfahren (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Januar 2005, S. 7) nicht Erfolg versprechend. Die nach der Ausreise des Klägers fortgesetzten Nachforschungen und Übergriffe auf seine Ehefrau im April 2001, am 23. August und 17. September 2002 sowie Anfang 2003 mit dem Ziel, den Verbleib des Klägers in Erfahrung zu bringen, verdeutlichen entgegen der Auffassung des Bundesamtes das weiterbestehende Interesse der Verfolger, des Klägers habhaft zu werden. Zwar wurden in Aserbaidshan zwischenzeitlich mehrere Amnestien erlassen. Viele politische Gefangene wurden freigelassen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. Juni 2004, S. 13). Dennoch kann eine Wiederholung der Verfolgung des Klägers nicht mit der gebotenen Sicherheit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 8. September 1992 - 9 C 62/91 - NVwZ 1993, S. 191, 192) ausgeschlossen werden. Noch immer gibt es Übergriffe auf Journalisten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Januar 2005, S. 10, 12).

Mit der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind, entfällt die Prüfung, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, da der hierauf bezogene Klageantrag als Hilfsantrag anzusehen ist (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 - BVerwGE 116, S. 326, 328 ff.). Die insoweit im angefochtenen Bescheid zum früheren § 53 AuslG getroffenen Feststellungen sind gegenstandslos, können vom Gericht dennoch aufgehoben werden (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 - BVerwGE 116, S. 326, 331).

Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig, soweit entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in Verbindung mit § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG Aserbaidshan nicht als Staat, in den der Kläger wegen der drohenden Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht abgeschoben werden darf, bezeichnet wurde. Im Übrigen bleibt sie gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in Verbindung mit § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG unberührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Da der Kläger insbesondere mit seinem Begehren, als Asylberechtigter anerkannt zu werden, keinen Erfolg hatte, hat er die Verfahrenskosten zur Hälfte zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

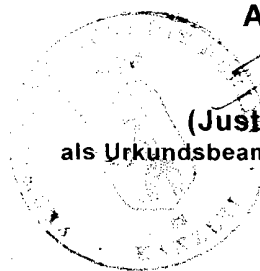
### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die ~~Berufung~~ zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Obergericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Moll



Ausgefertigt

*[Handwritten signature]*  
(Justizangestellte)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Mo/Sim.